

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Warendorf vom 24.02.2026

Gemäß § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 19.02.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

Die GO NRW regelt in § 41, welche Angelegenheiten der Gemeinde dem Rat bzw. dem Bürgermeister obliegen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die in § 41 Abs. 1 GO NRW genannten Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen. Alle übrigen Angelegenheiten können vom Rat, sofern nicht spezielle Regelungen dem entgegenstehen (wie gem. § 47 Abs. 2, § 55 Abs. 3 ff. GO NRW), auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden.

Diese Zuständigkeitsordnung (ZO) regelt, welche Angelegenheiten den jeweiligen Ausschüssen gem. § 41 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW zugewiesen werden. Die ZO unterscheidet dabei zwischen den Aufgaben und den Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse. Dementsprechend haben die Ausschüsse teilweise eine nur beratende und teilweise darüber hinaus auch eine entscheidende Funktion.

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- I. Soweit die Aufgaben und Befugnisse spezialgesetzlich nicht festgelegt sind (z.B. für die in §§ 59 und 101 GO NRW geregelten Pflichtausschüsse oder in der Hauptsatzung), ergibt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- II. Die nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche der Ämter sind über die Produktbeschreibungen (Bezeichnung der verantwortlichen Organisationseinheit) im aktuellen Haushaltsplan näher konkretisiert.
- III. In ihrer beratenden Funktion haben die Ausschüsse insbesondere die Aufgabe, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Die Ausschüsse sind an den Beratungen des Haushaltsplanes zu beteiligen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.
- IV. Was Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse beziehen sich auf Angelegenheiten, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen.

Bei der Bewilligung von finanziellen Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen etc.) an Dritte (Verbände, Vereine etc.) handelt es sich regelmäßig um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn diese im Haushaltsplan gesondert benannt ist.

Auch Auftragsvergaben sind als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Der zuständige Ausschuss hat im Rahmen der Sachentscheidung die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung der Ausschreibung zu nehmen.

Die Verwaltung berichtet im Rat über erfolgte Vergaben, sofern diese den Auftragswert von 100.000 € überschreiten.

- V. Sofern die Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung für bestimmte Angelegenheiten ab einer Wertgrenze zuständig sind, liegt die Zuständigkeit bis zu dieser Wertgrenze bei dem/der Bürgermeister/in.
- VI. Das Recht des Rates gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich nicht entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten (Rückholrecht), bleibt unberührt.

Darüber hinaus sind dem Rat alle Angelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates bedürfen.

- VII. Wenn nichts anderes angegeben ist, beinhalten die Beträge in dieser Zuständigkeitsordnung keine Umsatzsteuer (Nettobeträge).

§ 2

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Aufgaben

- a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- b) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- c) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Büro des Bürgermeisters (mit Ausnahme der Aufgabenbereiche „Inklusion“, „Bürgerbeteiligung“ sowie „Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit“)
 - Recht und Liegenschaften
 - Haupt- und Personalamt
 - Digitalisierung und IT-Service (mit Ausnahme des Aufgabenbereiches „Schul-IT“)
 - Stadtkämmerei
 - Sicherheit und Ordnung (mit Ausnahme des Aufgabenbereiches „Verkehrsregelung und lenkung“)
 - Brandschutz und Rettungsdienst
 - Wirtschaftsförderung und Tourismus

Entscheidungsbefugnisse

- a) Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW)
- b) Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört;
- c) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;

- d) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert zwischen 150.000,00 € und 1.000.000,00€;
- f) An- und Verkauf von Ökologischen Werteinheiten zwischen 150.000 € und 1.000.000,00 €;
- g) Verfügung über sonstiges Vermögen der Stadt, wenn die Aufwendung oder der Geschäftswert 80.000,00 € überschreiten. Das Gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- h) Stundung von Geldforderungen, soweit gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner die gestundete Geldsumme 50.000,00 € oder die Stundungsfrist den Zeitraum eines Jahres übersteigt und die gestundete Geldsumme über 10.000 € liegt; entsprechendes gilt für die Hingabe von Darlehen; ausgenommen sind Entscheidungen über die Stundung von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung, des § 135 Abs. 4 BauGB und des § 8a Abs. 6 und 7 KAG in der bis 31.12.2023 geltenden Fassung;
- i) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Entscheidungen über die Niederschlagung von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;
- j) Erlass von Geldforderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit die Gesamtsumme gegenüber derselben Schuldnerin bzw. demselben Schuldner im laufenden Rechnungsjahr den Betrag von 5.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Entscheidungen über den Erlass oder Teilerlass von Geldforderungen entsprechend oder im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung;
- k) Festlegung der Verkaufs- und Erbbaurechtsbedingungen bei Erstvermarktung für städt. Baugrundstücke;
- l) Übertragung von Aufgaben in der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 S. 3 BauGB;
- m) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- n) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- o) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- p) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- q) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben
- r) Festlegung von Höhe der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger in der Feuerwehr Warendorf
- s) Entscheidungen gem. § 68 Landespersonalvertretungsgesetz (Einigungsstelle)

§ 3

Umwelt- und Mobilitätsausschuss

Aufgaben

- a) Angelegenheiten folgender Ämter:
- Büro des Bürgermeisters (Aufgabenbereich „Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit“)
 - Hochbauamt (für Maßnahmen in den Bereichen
Umweltschutz/Klimaschutz/Nachhaltigkeit und Mobilität)
 - Sicherheit und Ordnung (Aufgabenbereich „Verkehrsregelung und –lenkung“)
 - Tiefbau und Mobilität
 - Baubetriebshof
 - Umwelt- und Geoinformation
- b) Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energie- und Wärmeversorgung, ggf. parallel zur Aufgabenzuweisung an einen weiteren Ausschuss

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Befreiung nach der Baumschutzsatzung;
- c) Baubeschlüsse, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 KAG sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Abs. 2 BauGB;
- d) Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 3 BauGB im Bereich Tiefbau;
- e) Entscheidung über allgemeine oder Einzelfall-Standards bei Neu- oder Sanierungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung im Bereich Tiefbau;
- f) Entscheidung über die Durchführung von Planungswettbewerben einschließlich der Jury-Besetzung bei einer geschätzten Projektsumme ab 10.000.000 €
- g) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- h) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- i) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- j) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- k) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €

- l) Einführung neuer sowie Änderung bestehender Abfallsysteme;
- m) Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung von besonderer Bedeutung;
- n) Nutzung von städtischen Grünflächen, sofern von besonderer Bedeutung;

§ 4

Stadtentwicklungsausschuss

Aufgaben

- a) Denkmalausschuss im Sinne des § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
- b) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Hochbauamt
 - Bauverwaltung
 - Stadtplanung
 - Bauordnung und Denkmalpflege

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 3 BauGB;
- c) Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- d) Entscheidung über Raumprogramme und Flächenprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- e) Entscheidung über die Durchführung von Planungswettbewerben einschließlich der Jury-Besetzung bei einer geschätzten Projektsumme ab 10.000.000 €;
- f) Baubeschlüsse für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Gesamtbausumme zwischen 1.000.000 € und 10.000.000 €
- g) Erteilung oder Versagung von Zustimmung gem. § 36a BauGB, sofern diese nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung unter folgende Ausnahmen fallen:
 1. Hinterlandbebauung in 2. Reihe
 2. Erweiterung oder Umbau bestehender Wohngebäude
 3. Weitere Vorhaben, die der Nachverdichtung des Innenbereichs dienen

Zudem müssen bei den Ausnahmefällen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schaffung von maximal 10 Wohneinheiten
- Darstellung der Baugrundstücke im Flächennutzungsplan als Wohnfläche oder gemischte Baufläche
- Sicherung der Erschließung; dabei ist eine öffentliche innere Erschließung nicht zwingend erforderlich
- eine aus der Genehmigung resultierende Teilfunktionslosigkeit von Bebauungsplänen ist ausgeschlossen
- eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 UVPG ist nicht erforderlich

- wenn das geplante Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, ist dieser mindestens 5 Jahre vor Antragstellung rechtskräftig geworden

Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung verbleibt die Zuständigkeit abweichend von dieser Regelung beim Stadtentwicklungsausschuss.

- h) Beschlussfassung zu folgenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren:
 - a) Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und
 - c) erneute öffentliche Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- i) Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange bei Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen (z.B. Landesentwicklungs- oder Regionalplan), wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- j) Prüfaufträge zur Änderung/Ergänzung von Festsetzungen in Bebauungsplänen
- k) Entscheidung über Anträge von Privaten auf Aufstellung von Bebauungsplänen
- l) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 31 Denkmalschutzgesetz sowie gem. §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel; ausgenommen sind Fälle nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, welche als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten;
- m) Konzepte und Studien sowie deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- n) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- o) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- p) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- q) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €
- r) Entscheidung nach § 13 Gestaltungssatzung

§ 5

Sozialausschuss

Aufgaben

- a) Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages zur Gleichberechtigung von Frau und Mann im Sinne des § 5 GO NRW
- b) Gleichstellung
- c) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Büro des Bürgermeisters (Aufgabenbereich „Inklusion“)
 - Soziales und Wohnen
 - Schule, Jugend und Sport (Aufgabenbereiche „Tageseinrichtungen für Kinder“ sowie „Jugendarbeit“ (ausgenommen Schulsozialarbeit))

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- c) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- d) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €;
- e) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- f) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- g) Entscheidung über Raumprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung für die o.g. Aufgaben;
- h) Übertragung der Trägerschaften für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen;
- i) Entscheidung über eine Anmietung und Nutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen bei größerer Bedeutung;
- j) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben;
- k) Änderungen der Richtlinie für den Familienpass der Stadt Warendorf;
- l) Fortschreibung des städtischen Gleichstellungsplanes

§ 6

Kultur- und Schulausschuss

Aufgaben

- a) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Digitalisierung und IT-Service (Aufgabenbereich „Schul-IT“)
 - Kultur
 - Schule, Jugend und Sport (Aufgabenbereich „Schule“ (inkl. Schulsozialarbeit))
- b) Ehrenbürgerschaft, Ehrenringverleihung, Ehrensiegel

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- c) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €;
- d) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- e) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- f) Konzepte und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- g) Straßenbenennungen mit Ausnahme von Umbenennungen (dort nur beratend bzw. empfehend), soweit nicht einem Bezirksausschuss die Entscheidungsbefugnis zusteht,;
- m) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben
- n) Stellungnahmen nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
- o) Benennung und Entsendung von stimmberechtigten und beratenden Vertretungen des Schulträgers für die erweiterte Schulkonferenz im Sinne des § 61 Schulgesetzes NRW bei der Wahl von Schulleitungen;
- p) Entscheidung über die Zustimmung im Rahmen der Mitwirkung des Schulträgers bei Anträgen auf Veränderung der Schulunterrichtszeiten;
- q) Übertragung der Trägerschaften für Ganztagsbetreuungen;
- r) Entscheidung über allgemeine oder Einzelfall-Standards bei der Beschaffung von (digitalen) Lehr- und Lernmitteln sowie die Einrichtung und Unterhaltung von städtischen Schulgebäuden und schulischen Anlagen von besonderer Bedeutung;

- s) Entscheidung über Raumprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung für die o.g. Aufgaben;
- t) Festsetzung der Zügigkeiten der Schulen und Entscheidung über Mehrklassenbildungen;
- u) Organisation und Finanzierung von Betreuungsangeboten in Schulen;
- v) Schulprojekte zur Jugendhilfe bei besonderer Bedeutung;
- w) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben

§ 7

Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss

Aufgaben

- a) Angelegenheiten folgender Ämter:
 - Büro des Bürgermeisters (Aufgabenbereich „Bürgerbeteiligung“)
 - Schule, Jugend und Sport (Aufgabenbereich „Sport“)
- b) Vereinswesen und Ehrenamt
- c) Erweiterte Bürgerbeteiligung als freiwillige Formen der Beteiligung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung u.a. gem. § 23 ff. GO NRW hinausgehen (insbesondere Vorberatung über die Durchführung eines Bürgerrates, Bürgerbeirates oder Projektbeirates sowie anderer Beteiligungsformate, für die Haushaltsmittel ab einer Höhe von 10.000 € bereitgestellt werden müssen)

Entscheidungsbefugnisse

- a) Verträge für die o.g. Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Bewilligung von finanziellen Zuwendungen außerhalb städtischer Förderprogramme (Beihilfen, Zuschüssen etc.) für den o.g. Aufgabenbereich an Dritte (Verbände, Vereine etc.), soweit der Betrag nicht 20.000,00 € pro Antragsteller/Antragstellerin übersteigt;
- c) Bewerbung für Fördermaßnahmen und Mitgliedschaften für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- d) Bewerbung auf Zertifizierungsprogramme für die o.g. Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- e) Konzepte, Richtlinien und deren Fortschreibungen für die o.g. Aufgaben, wenn sie nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der Entscheidung des Rates bedürfen;
- f) Abschluss und Verlängerung von Kooperationsverträgen im Bereich der o.a. Aufgaben
- g) Entscheidungen gemäß der vom Rat beschlossenen Sportförderrichtlinie in der aktuellen Fassung
- h) Entscheidung über die Sporthallenordnung sowie über die Regelungen zur Nutzung der Sportplätze;

- i) Entscheidung über Raum- und Flächenprogramme für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten von besonderer Bedeutung für die o.g. Aufgaben;
- j) Grundsatzfragen zur Förderung des Ehrenamtes, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Erweiterten Bürgerbeteiligung;
- k) Schaffung von Förderprogrammen für die o.g. Aufgaben bei einem Gesamtfördervolumen bis 50.000 €

§ 8

Betriebsausschuss

Aufgaben

Kommunale Abwasserbeseitigung

Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungen in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes nach Maßgabe der Betriebssatzung

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben

- a) Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW)
- b) Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW)
- a) Beratung des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 6 GO NRW)

§ 10

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben

Vorbereitung der Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl

§ 11

Bezirksausschüsse

Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksausschüsse beschränken sich auf den jeweiligen Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar bzw. Einen-Müssingen/Milte gemäß § 3 der Hauptsatzung.

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz i.V.m. § 37 Abs. 5 GO NRW sind die Bezirksausschüsse
 - zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören;
 - zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen.
- b) Die Bezirksausschüsse werden von den Terminen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.
- c) Den Bezirksausschüssen wird das Recht eingeräumt, bei Beratungen des Rates und eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, in der Sitzung des Rates und des Ausschusses gehört zu werden. Die Bezirksausschüsse werden hierbei vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- d) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten gem. § 23 GO NRW.

Beratend bzw. empfehend werden die Bezirksausschüsse darüber hinaus in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a) Haushaltsplanberatungen über Haushaltsansätze, die den Stadtbezirk betreffen
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen
- c) aufgrund der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplanes bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung, einschließlich der Straßenbeleuchtung
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk – insbesondere der Gremien und Institutionen der Dorf- bzw. Ortsentwicklung
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes
- g) Beteiligung im Rahmen der Zustimmung nach § 36a BauGB, sofern der Sachverhalt in die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses fällt und die Wahrung der Frist gem. § 36a Abs. 1 BauGB sichergestellt wird

Entscheidungsbefugnis:

- a) Benennung von Straßen im Stadtbezirk gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Ausnahme von Umbenennungen (dort nur beratend bzw. empfehend)

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.12.2010 in der Fassung der 5. Änderung vom 11.11.2025 außer Kraft.